



Bonn, 21. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03 -

RICHTLINIE^{*)}

über Kriterien für die Unbrauchbarmachung der Kriegswaffen der Nummer 29 a - c der
Kriegswaffenliste (KWL) sowie der Rohre und Verschlüsse für diese Kriegswaffen
(Nummern 34 und 35 KWL)

I.

Begriff

Vollautomatische Gewehre und vollautomatische Karabiner, Maschinenpistolen und Maschinengewehre
sind Selbstlade-Schußwaffen, bei denen bei einer Betätigung des Abzugs aus demselben Rohr mehrere
Schüsse (Dauerfeuer, Feuerstoß) abgegeben werden können.

Dabei ist es unerheblich, ob eine Umschaltvorrichtung auf Einzelfeuer vorhanden ist.

II.

Anforderungen an die Unbrauchbarmachung

Vollautomatische Handfeuerwaffen und Maschinengewehre der Nr. 29 a - c KWL verlieren ihre
Eigenschaft als Kriegswaffe nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und ihre

^{*)} Diese Richtlinie, Stand: April 1999, ersetzt das bisherige
Merkblatt BMWi IV B 4 - 10 17 03 - vom 16.02.1979.
Sachliche Änderungen hinsichtlich der Unbrauchbarmachung

Schußwaffeneigenschaft nach dem Waffengesetz (WaffG) durch Unbrauchbarmachung, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Patronenlager muß dauerhaft so verändert sein, daß das Laden von Munition oder von Treibladungen unmöglich ist.
2. Das Rohr muß in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel seiner Länge mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Rohrmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein oder auf seiner ganzen Länge, beginnend unmittelbar vor dem Patronenlager bis zur Rohrmündung, einen Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite aufweisen.
3. Das Rohr muß mit dem Waffengehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen das Rohr ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann.
4. Der Verschuß muß dauerhaft funktionsunfähig sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Verschuß an seiner dem Rohr zugewandten Seite um mindestens 45°, an einer Seite beginnend, so weit abgearbeitet ist, daß Auszieher und Stoßboden abgetrennt sind; die Führungsbohrung für den Schlagbolzen muß zugeschweißt sein. Bei einem teilbaren Verschuß ist durch Schweißungen oder Abtrennungen sicherzustellen, daß kein Original-Verschußkopf eingesetzt werden kann.
5. Das Waffengehäuse ist bei nicht vorhandenen Wechselrohren durch Einschweißen von Stahlteilen im Bereich der vorderen und hinteren Rohrlagerung bzw. der Verschußverriegelung so zu verändern, daß Rohre nicht mehr eingesetzt werden und Verschlüsse nicht die vordere Endstellung einnehmen können.

Eine etwa vorhandene Zuführeinrichtung für gegurtete Patronenmunition muß mittels Verschweißung ihrer beweglichen Teile funktionsunfähig, ein Trommelmagazin darf nicht ansetzbar sein.

Ein vorhandenes Magazin muß mit dem Waffengehäuse verschweißt sein. Die Magazinhalterung muß unbrauchbar gemacht sein, sofern das Magazin fehlt.

Die Veränderungen sind so auszuführen, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, daß aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden kann.

III.

Unbrauchbarmachung einzelner Rohre und Verschlüsse

1. Rohre (Nr. 34 KWL) sind unbrauchbar, wenn sie den Anforderungen der vorstehenden Nummern II. 1 und 2 genügen.
2. Verschlüsse (Nr. 35 KWL) sind unbrauchbar, wenn sie den Anforderungen der vorstehenden Nummer II. 4 genügen.

IV.

Allgemeine Anforderungen

Die vorgenannten Änderungen dürfen nur durch einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zugelassenen Waffenhersteller oder durch einen Erlaubnisinhaber nach § 41 WaffG vorgenommen werden, müssen dauerhaft sein und dürfen nicht rückgängig gemacht werden können.

Name, Firma oder Warenzeichen der Bearbeitungsfirma ist dauerhaft anzubringen.

Waffenhersteller/Erlaubnisinhaber müssen die gemäß Nrn. II oder III erforderlichen Arbeiten nach ihrer Durchführung gegenüber dem Bundesausfuhramt (BAFA) - als Kriegswaffenkontrollbehörde -, Referat 223, Postfach 51 60, 65726 Eschborn, unverzüglich schriftlich anzeigen. Erst danach kann von dem Verlust der Kriegswaffeneigenschaft ausgegangen werden.

Das BAFA behält sich eine Sichtkontrolle vor.

V.

Hinweis

Solange die Kriegswaffeneigenschaft besteht, sind die Vorschriften des KWKG über die Genehmigungsbedürftigkeit einzuhalten.

Genehmigungsbehörde ist in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 53107 Bonn.

Unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 11 WaffG verbotene Gegenstände. **Für diese Gegenstände ist beim Bundeskriminalamt (BKA), 65173 Wiesbaden, ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 WaffG zu stellen. Erst wenn diese durch das BKA erteilt worden ist, kann unter Vorlage einer Kopie der jeweils erforderliche Antrag nach KWKG beim BMWi gestellt werden.**

Diese Richtlinie ist anzuwenden auf die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen o. a. Kriegswaffen und - ggfs. - auf die mit KWKG-Genehmigung in die Bundesrepublik Deutschland noch einzuführenden Kriegswaffen.

Soweit in den nach KWKG erforderlichen Genehmigungen die Nrn. II oder III zur Auflage gemacht werden, ist diese Richtlinie über die Unbrauchbarmachung der o. a. Kriegswaffen rechtsverbindlicher Bestandteil der jeweiligen Genehmigung.

Eine Genehmigung nach KWKG zur Unbrauchbarmachung als "Teilesatz" (z. B. zerlegtes MG, wobei Rohr und Verschluss den Anforderungen nach Nr. III entsprechen, aber dann nicht wieder gemäß Nr. II zusammengebaut wurde) wird ausnahmslos nicht erteilt.